

Satzung

Burgverein Wolfratshausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Burgverein Wolfratshausen“.
- (2) Der Verein ist am 13.6.2012 in das Vereinsregister Amtsgericht München unter VR 204282 eingetragen worden.
- (3) Der Verein führt den Zusatz "e.V."
- (4) Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutzes und der Denkmalpflege insbesondere durch den Wiederaufbau der Burg von Wolfratshausen.
- (2) Der Wiederaufbau wird unter Zuhilfenahme und Einbeziehung mittelalterlicher Arbeits-Methoden im Sinne der „experimentellen Archäologie“ (weitestgehend ohne Elektrizität und ohne moderne Maschinen) angestrebt.
- (3) Um das langfristige und umfangreiche Projekt zu fördern, unterstützt und betreibt der Verein die Erforschung der Geschichte, Archäologie und Geologie der ehemaligen Burg Wolfratshausen.
- (4) Über die Bestandsaufnahme der historischen und archäologischen Grundlagen hinaus möchte der Verein die Öffentlichkeit mit einbeziehen und die Erschließung der Vorhaben und Erkenntnisse über vielfältige Maßnahmen bereitstellen. Zu diesen können beispielsweise zählen: Wegweiser, Landkarten, Publikationen, Informationsstände, Vorträge, Führungen, pädagogische Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Kunstobjekte, Veranstaltungen aller Art, Konzerte, Spektakel, Ritterlager, Fortbildungen, Konferenzen, Workshops, und vieles mehr.
- (5) Der Verein strebt das Zusammenwirken von öffentlichen Trägern und Verbänden, interessierten Vereinen, Firmen und Privatpersonen an, um das Projekt zu fördern und zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Volljährige oder Jugendliche oder juristische Personen werden, der an der Verwirklichung der Ziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmelder zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mindestens für zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder Rückerstattung von gezahlten Beiträgen. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - d. Die Bestellung und Abberufung des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf.
 - e. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Die Ausschließung eines Mitglieds.
 - g. Die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder und Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden kann.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder und bei juristischen Personen jeweils der Vertretungsberechtigte.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

- (8) Die Wahl von Organen erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wenn mehrere Mitglieder zur Wahl stehen, wird ein Bewerber mit relativer Mehrheit für die endgültige Wahl nominiert. Für Organwahlen wird ein Wahlleiter bestimmt, der das Wahlverfahren festlegt.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gestellt werden.

§ 7 Vorstand der Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, der die Buchhaltung führt. Weitere Vorstände, wie Pressesprecher und Schriftführer können berufen werden. Es können maximal sieben Vorstände bestimmt werden. Die weiteren Vorstandsfunktionen werden durch den amtierenden Vorstand festgelegt und können auch in Personalunion mit anderen Vorstandsfunktionen geführt werden. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte.
Im Innenverhältnis ist für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25% der vorjährigen Bilanzsumme die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertreten soll, wenn dieser verhindert ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentreffen soll und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Ein Vorstand mit mehreren Funktionen zählt bei Abstimmungen als eine Stimme. Eine Einladung, in schriftlicher oder elektronischer Form, ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch Paragraph 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfratshausen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Bereich des Heimatmuseums.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Geschäftsordnung

- (2) Eine Geschäftsordnung als Ergänzung zur Satzung kann vom Vorstand beschlossen und geändert werden.

§11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Zahlungsinformationen und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden nach Beschluss des Vorstands in einem Rechensystem entsprechend den Vorschriften des bayerischen Datenschutzgesetzes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.
 - (2) Die Daten der Mitglieder werden nicht an andere Stellen, wie Verbände, Parteien, Behörden oder Interessenten übermittelt.
 - (3) Im Zuge der Pressearbeit werden nur personenbezogene Informationen herausgegeben, sofern der Betroffene vorher seine Einwilligung erteilt hat.
 - (4) Beim Austritt werden Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
-